



Verordnung über die Orga- nisation der Schulen (VOS) Einwohnergemeinde Kehrsatz

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION DER VOLKSSCHULE	3
II. PERSONAL DER SCHULE	4
III. AUFGABEN VON BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	6
IV. ELTERNMITWIRKUNG	7
V. GESUNDHEITSDIENST.....	7
VI. LAGER, KULTURELLE UND SPORTLICHE ANLÄSSE	8
VII. SOZIALDIENST.....	9
VIII. AUSWÄRTIGER SCHULBESUCH, BEITRÄGE	11
IX. BESUCH VON SPEZIALKLASSEN.....	12
X. TAGESSCHULE.....	12
XI. ALLGEMEINE BILDUNGSBESTREBUNGEN	16
XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
ANHANG 1 ORGANIGRAMM.....	21
ANHANG 2 AUFGABEN UND KOMPETENZEN IM BEREICH SCHULE.....	22
ANHANG 3 WICHTIGSTE RECHTSGRUNDLAGEN.....	31

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt namentlich gestützt auf das Organisationsreglement 2000 (OgR) Art. 22, Abs. 4 folgende

Verordnung über die Organisation der Schulen (VOS)

I. Organisation der Volksschule

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (KG), Lehreranstellungsgesetz vom 20. Januar 1993 (LAG), Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 (BMV), Verordnung über die Tagesschulen2008

Art. 2

Schulen ^{1) 2)}

¹ Die Einwohnergemeinde Kehrsatz führt eine Volksschule mit:

- a) - 6 Schuljahren für die Primarstufe,
 - 3 Schuljahren für die Sekundarstufe I (Sekundar- und Realklassen),
- b) Kindergärten.

² Als Teil der Volksschule bietet die Gemeinde eine Tagesschule an.

³ Folgende besonderen Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern werden angeboten:

- a) Einschulungsklasse
- b) Kleinklasse A
- c) Logopädie, Diskalkulie und Psychomotorik in Lektionen im Schulalltag integriert

⁴ Die Schulen sind auf folgende Standorte verteilt:

- a) Schulanlage Selhofen - Kindergarten, Primarschul- und Sekundarstufe I-Klassen
- b) Dorfschulhaus - Kindergarten, Primarschulklassen, Tagesschule
- c) Mättelistrasse - Kindergarten
- d) Hagwiesenstrasse - Kindergarten

Art. 3

a) Sekundarstufe

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden nach dem Schulmodell gem. Organisationsreglement Anhang III ausgebildet.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass auch einzelne Nicht-Niveaufächer gemeinsam unterrichtet werden.

³ Das erste Jahr des gymnasialen Lehrgangs zur Matur wird an der Sekundarklasse des 9. Schuljahres angeboten, vorausgesetzt die gesetzlichen Vorgaben der Erziehungsdirektion können umgesetzt werden.

Art. 4

b) Kindergärten ¹⁾

¹ Der Kindergartenbesuch ist für ein Jahr oder, falls Platz vorhanden, zwei Jahre vor Schuleintritt freiwillig möglich.

² Der Besuch ist für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zwingend, sofern nicht mit einem Arzteugnis der Besuch als unzumutbar bestätigt wird.

³ Die angemeldeten Kinder werden nach folgender Ordnung in die Kindergärten aufgenommen:

- a) alle von der Schule zurückgestellten Kinder,
- b) alle Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen,
- c) Kinder, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Schulleitung.

Art. 5 aufgehoben ¹⁾

Art. 6 aufgehoben ^{1) 2)}

Art. 7 aufgehoben ¹⁾

Art. 8

f) Besondere Massnahmen

¹ Das Angebot besonderer Förderungsmassnahmen wird mit den Schulen Wald und Niedermuhlern sowie Belp koordiniert.

² Sofern Klassen in Kehrsatz geführt werden sind sie der Volksschule angegliedert und unterliegen den gleichen Zuständigkeiten.

II. Personal der Schule

Art. 9

Unterstellungsverhältnisse, Anstellung

Die personellen Unterstellungsverhältnisse sind im Anhang 1 "Organigramm Schule" geregelt.

Art. 10**Anstellung Lehrkräfte**

- ¹ Der Gemeinderat ist Anstellungs- und Disziplinarbehörde.
- ² Er stellt nach den kantonalen Vorgaben die Schulleitungen und die Lehrkräfte an. Sie gehören zum Gemeindepersonal.
- ³ Er delegiert die Anstellung der vollamtlichen Lehrkräfte an einen Ausschuss bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Ressortleitung "Bildung und Jugend" und der Schulleitung.
- ⁴ Die Anstellung von nebenamtlichen und Teilpensen-Lehrkräften delegiert er an die Schulleitung.

Art. 11**Schulleitung**
a) Organisation

- ¹ Unsere Schulen werden durch eine Schulleitung geführt. Die Angehörigen der Schulleitung gehören dem Kader der Gemeinde an.
- ² Die Primar- und Sekundarstufe verfügt über je einen Schulleiter-Stellvertreter/einer Schulleiter-Stellvertreterin. Diese sind, wie die Lehrkräfte, der Schulleitung unterstellt.
- ³ Setzt sich die Schulleitung aus mehreren Personen zusammen, so verfügen diese gemeinsam über eine Stimme bei Abstimmungen im Verwaltungsbereich.

Art. 12

b) Aufgaben

- ¹ Die Schulleitung erfüllt die ihr gemäss Volksschulgesetz übertragenen Aufgaben.
- ² Sie führt die Schule betrieblich und operativ und ist zuständig für Laufbahnentscheide und die Behandlung von Dispensationsgesuchen von Schülern/Schülerinnen.
- ³ Die Aufgaben der Schulleitung sind im Anhang 2 "Aufgaben und Kompetenzen" und im Pflichtenheft geregelt soweit sie nicht durch das Gesetz vorgegeben sind

Art. 13**Klassenlehrkräfte**

- ¹ Lehrkräfte erfüllen den Lehrauftrag gemäss den kantonalen Vorgaben und sind der Schulleitung unterstellt.
- ² Lehrkräfte sind verpflichtet im Rahmen des Anstellungsverhältnisses bei Veranstaltungen (z.B. Sportlager, Landschulwoche, Sporttage) mitzuwirken.

- Schulsekretariat** ¹⁾
- Art. 14**
- ¹ Der Schulleitung ist fachlich und organisatorisch ein Sekretariat unterstellt. Sie erstellt für das Sekretariat ein Pflichtenheft.
 - ² Der Beschäftigungsgrad dieser Stelle beträgt 70% unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit.
 - ³ Administrativ ist die Stelle der Abteilung Zentrale Dienste unterstellt.
 - ⁴ Angehörige des Schulsekretariates werden nach den personalrechtlichen Erlassen der Gemeinde angestellt.

III. Aufgaben von Behörden und Verwaltung

- Gemeinderat** ²⁾
- Art. 15**
- ¹ Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortlich.
 - ² Der Gemeinderat kann Aufgaben an die Schulleitung oder die für die Schulbelange zuständige Kommission delegieren. Die definitive Entscheidungskompetenz liegt bei der zuständigen Ressortleitung des Gemeinderates bzw. beim Gemeinderat.
 - ³ Die Aufgaben des Gemeinderates im Bereich "Schulen" sind im Anhang 2 "Aufgaben und Kompetenzen" und im Organisationsreglement Artikel 22 geregelt. Zudem ist Gemeindegesetz Artikel 25, Absatz 2 wegleitend.

- Kommission**
- Art. 16**
- ¹ Gliederung und Aufgaben der für Schulfragen zuständigen Kommission sind im Organisationsreglement und im Anhang der Organisationsverordnung (Pflichtenheft) sowie im Anhang 2 "Aufgaben und Kompetenzen" dieser Verordnung geregelt.
 - ² Die zuständige Kommission unterstützt grundsätzlich den Gemeinderat in der strategisch politischen Führung der Schulen.

- Verwaltungsabteilungen** ²⁾
- Art. 17**
- ¹ Innerhalb der Verwaltung ist die Abteilung Zentrale Dienste für die Bearbeitung von vorwiegend strategischen Aufgaben zuständig. Sie arbeitet mit der Ressortleitung Bildung und Jugend, den Schulleitungen und der Kommission Bildung und Jugend zusammen und berät Schulleitung und Kommission in rechtlichen Fragen.

- ² Für finanzielle Angelegenheiten und für den Bereich Schulgelder und Beiträge an Schülerinnen und Schüler ist die Abteilung Finanzen zuständig. Sie entscheidet über die Benützung der nicht ständig belegten Klassenzimmer, Spezialräume und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit und grundsätzlich über die Benützung der Aula und der ehemaligen Truppenunterkunft (Poseidon, Büroräume Doppeltturnhalle).
- ³ Gefährdungsmeldungen betreffend das Kindeswohl werden durch die Vormundschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde bearbeitet.
- ⁴ Für den baulichen, technischen und betrieblichen Unterhalt der Schulanlagen und Einrichtungen ist die Abteilung Bauten zuständig.

IV. Elternmitwirkung

Art. 18

Elternmitwirkung

- ¹ Gemäss Art. 31 VSG sind Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.
- ² Es besteht ein Elternrat. Er arbeitet vorwiegend mit den Schulleitungen zusammen.
- ³ Die Elternmitwirkung ist im Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz geregelt.
- ⁴ Sorgeberechtigte sind, einzeln oder als Gesamtheit, auf ihr Verlangen oder bei Bedarf durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung zu orientieren, anzuhören und zu beraten. Im Besondern besteht diese Pflicht im Zusammenhang mit den Vorbereitungsverfahren zu Übertritten und bei Laufbahn- und Übertrittsentscheiden.

V. Gesundheitsdienst

Art. 19

Schulärztlicher Dienst

- ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Kehrsatz praktizierende Ärztinnen/Ärzte besorgt.
- ² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom Gemeinderat gewählt.
- ³ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

- Schulzahnärztlicher Dienst**
- Art. 20**
- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Kehrsatz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt. Es gelten die entsprechenden Vereinbarungen.
 - ² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden durch den Gemeinderat gewählt.
 - ³ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

- Schulzahnpflegeunterricht**
- Art. 21**
- ¹ Dieser Unterricht erfolgt gemäss Lehrplan. Er ist durch eine ausgebildete Fachperson zu erteilen.
 - ² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Vereinbarung.

VI. Lager, kulturelle und sportliche Anlässe

- Bewilligung**
- Art. 22**
- ¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die Durchführung von Lagern sowie kulturellen und sportlichen Anlässen mit dem Genehmigen des entsprechenden Kredites, üblicherweise mit dem Voranschlag, in Ausnahmefällen mit einem Nachkredit.
 - ² Die entsprechenden Voranschlagskredite unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

- Freiwillige Ferien- und Sportlager**
- Art. 23**
- ¹ Es können freiwillige Ferien- und Sportlager ausserhalb der Schulzeit durchgeführt werden.
 - ² Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen finanziellen Beitrag zu leisten.

- Freiwilliger Schulsport**
a) Organisation
- Art. 24**
- ¹ Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Schulturnpensums durch die Schule organisierten Turnstunden, Wettkämpfe, Schulsporttage und Kurse.

- ² Die Leitung des freiwilligen Schulsportes obliegt dem Schulsportleiter/der Schulsportleiterin. Er/Sie ist verantwortlich für die technischen, organisatorischen und administrativen Belange und kann für die Durchführung von Anlässen "Kursleiter" einsetzen die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Allfällige Haftpflichtansprüche gegen dieselben sind durch die Gemeinde versichert.
- ³ Der freiwillige Schulsport steht unter der Leitung und Aufsicht der Schulleitungen.
- ⁴ Die Entschädigungsansätze sind in der Entschädigungsverordnung geregelt.

Art. 25

b) Teilnehmer

- ¹ Die Teilnahme steht allen schulpflichtigen Kindern der Primar- und Sekundarstufe I offen. Diese sind durch die ordentliche Schulversicherung gegen die Folgen von Unfällen versichert soweit keine private Unfallversicherung besteht.
- ² Fallen Teilnehmende durch schlechtes Betragen oder häufiges unentschuldigtes Fernbleiben auf, so kann die Schulleitung auf Antrag der Schulsportleitung Jugendlichen die Teilnahme an Anlässen untersagen.
- ³ Sorgeberechtigt von Kindern, denen eine Teilnahme an Anlässen untersagt wird, sind über den Entscheid der Schulleitung schriftlich zu orientieren. Gegen den Entscheid kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 26

Musicals, Theater

- ¹ Die Schule kann mit Bewilligung des Gemeinderates öffentliche Musicals und Theater durchführen.
- ² Es ist jeweils eine separate Rechnung zu führen.
- ³ Der Gemeinderat genehmigt die Abrechnung und leitet sie zur Aufnahme in die Gemeinderechnung an die Abteilung Finanzen weiter.

VII. Sozialdienst

Art. 27

Regionaler Sozialdienst

- ¹ Die Einwohnergemeinde gehört einem regionalen Sozialdienst an. Dessen Dienstleistungen stehen auch den Schulen zur Verfügung.

² Für die Inanspruchnahme der Jugendsozialhilfe ist die Schulleitung Bindeglied zu den Sozialdiensten bis allenfalls Sorgeberechtigte mit dieser Aufgabe betraut werden können.

³ Für Jugendschutzmassnahmen meldet sich die Schulleitung bei der Vormundschaftsverwaltung. Diese regelt eine allfällige Zusammenarbeit mit dem Regionalen Sozialdienst nach Rücksprache mit der Vormundschaftsbehörde.

Art. 28

Schulsozialdienst ²⁾

¹ Die Gemeinde verfügt über einen Schulsozialdienst.

² Der Schulsozialdienst steht den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft der Schulen Kehrsatz zur Verfügung.

³ Die Schulleitungen sind für die Orientierung über Aufgaben und Betriebszeiten der Fachstelle "Schulsozialarbeit" zuständig und ermöglichen Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit die Kontaktnahme mit diesem.

⁴ Der Schulleitung Oberstufe ist organisatorisch die Stelle der Schulsozialarbeit unterstellt. Die Schulleitung ist auch für die Budgetierung und Einhaltung der Arbeitszeit verantwortlich. Personalrechtlich und administrativ ist der/die Schulsozialarbeiter/in dem Gemeinderat bzw. der Abteilungsleitung Zentrale Dienste unterstellt.

⁵ Die strategische Führung der Fachstelle "Schulsozialarbeit" obliegt der durch den Gemeinderat bestimmten Begleitgruppe "Schulsozialarbeit". Die operative Führung wird vom Ausschuss der Begleitgruppe (1 Mitglied der Schulleitung, 1 Mitglied der Kommission Bildung und Jugend) wahrgenommen.

Art. 28 a

Schulsozialarbeiter/in ²⁾

¹ Rechte, Pflichten, Stellung und Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

² Der Beschäftigungsgrad dieser Stelle beträgt 50% unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit. Davon werden 10% der Arbeitszeit für die Schulen von Wald und Niedermühlern aufgewendet und der Gemeinde Wald in Rechnung gestellt.

³ Angehörige des Schulsozialdienstes werden nach den personalrechtlichen Erlassen der Gemeinde angestellt.

VIII. Auswärtiger Schulbesuch, Beiträge

Art. 29

Grundsätze

- ¹ Grundsätzlich findet für das Regeln des öffentlichen Schulbesuches das Regionale Gegenseitigkeitsabkommen FAS Anwendung bei
 - a) Wohnsitz in Kehrsatz und einer Schulung in einer andern Gemeinde,
 - b) Wohnsitz in einer andern Gemeinde und einer Schulung in Kehrsatz.
- ² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, die das Gegenseitigkeitsabkommen nicht unterzeichnet haben, Vereinbarungen über die Regelungen des gegenseitigen Schulbesuches abschliessen.
- ³ Finden Schulbesuche gemäss Absatz 1 und 2 auf Antrag der Sorgeberechtigten statt, so haben diese Schulgeldbeiträge zu entrichten.

Art. 30

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Die Schulleitung beantragt und begründet dem Gemeinderat auswärtige und/oder private Schulbesuche mit Beilage des Gesuches oder der Stellungnahme von Sorgeberechtigten.

Art. 31

Aufnahme von Schülern

- ¹ Die Schulen Kehrsatz nehmen Schulpflichtige aus dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik (Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz) auf.
- ² Schüler der Sekundarstufe I aus der Gemeinde Wald können gemäss Vereinbarung unsere Schule besuchen.
- ³ Das Nähere wird in Vereinbarungen geregelt.

Art. 32

Schulgeld

- ¹ Es gelten die Ansätze des Gegenseitigkeitsabkommens, falls dieses zur Anwendung gelangt.
- ² Zudem regelt die Gemeinde Beitragsleistungen mit dem "Reglement über die Ausrichtung kantonal nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge mit Beilage".
- ³ Falls keine Regelung besteht, regelt der Gemeinderat Schulgeldfragen.

- Gemeindebeiträge**
- Art. 33**
- ¹ Für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Schulbetriebes gelten die gleichnamigen Weisungen.
 - ² Die Gemeinde verfügt über eine Stiftung, aus der in finanziellen Härtefällen Beiträge geleistet werden können. Das Nähere ist im "Stiftungsreglement über die Verwendung des Jugendfonds" geregelt.

IX. Besuch von Spezialklassen

- Bewilligung, Kostentragung ¹⁾**
- Art. 34**
- ¹ Gemäss den kantonalen Weisungen können Schüler mit speziellen Begabungen oder Wissensdefiziten in Sonderklassen geschult werden. Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit anderen Gemeinden abschliessen.
 - ² Auf Gesuch hin und mit einer Empfehlung der Schulleitung regelt der Gemeinderat die Kostentragung für das Schulgeld mit den Sorgeberechtigten soweit nicht das Gegenseitigkeitsabkommen zur Anwendung kommt.
 - ³ Er kann die Regelung der Kostentragung an die Schulleitung delegieren, falls im Voranschlag ein Betrag für die Schulzuweisung für die Integration Fremdsprachiger oder zur Begabtenförderung vorgesehen ist.

X. Tagesschule

- Angebot, Modell ²⁾**
- Art. 35**
- ¹ Die Gemeinde Kehrsatz betreibt eine freiwillig zu besuchende und gebührenpflichtige Tagesschule gemäss den kantonalen Vorgaben (Tagesschulverordnung 432.211.2).
 - ² Es wird vorwiegend das Modell "mit im Durchschnitt mehr als 50% pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal" angeboten (ausgenommen Mittagstisch).
 - ³ Die Schulbehörde kann, insbesondere zur Qualitätssicherung, für einzelne Module oder die ganze Tagesschule ab einem neuen Semesterbeginn das Modell "mit im Durchschnitt mehr als 50% pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal" oder "mit im Durchschnitt weniger als 50% pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal" anbieten und somit den höheren/tiefern Elternbeitragsatz bei der Rechnungsstellung anwenden.

Module, Besuch ²⁾**Art. 35 a**

- ¹ Ein Rechtsanspruch zum Tagesschulbesuch besteht, wenn sich bis zum Ablauf des Anmeldetermins mindestens 10 Kinder für den Besuch des gleichen Moduls schriftlich angemeldet haben.
- ² Das schuljährlich zu erhebende Angebot umfasst bei nachgewiesenem Bedarf (exkl. an Freitagen) die Module mit den Betriebszeiten:
- a) "Frühbetreuung", 0715 Uhr bis 0815 Uhr (Unterrichtsbeginn), auf Wunsch mit Abgabe eines kostenpflichtigen Frühstückes,
 - b) "Mittagstisch mit und ohne Betreuung" inkl. Abgabe einer warmen Mahlzeit von 1200 Uhr bis 1400 Uhr,
 - c) "Nachmittagsbetreuung 1 mit/ohne Aufgabenbetreuung " von 1400 Uhr bis 1600 Uhr,
 - d) "Nachmittagsbetreuung 2 mit/ohne Aufgabenbetreuung " von 1600 Uhr bis 1800 Uhr.
- ³ Mit schriftlicher Bewilligung der Eltern können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, welche für das Modul mit Aufgabenbetreuung angemeldet sind, vor Ablauf der Zeit des Betreuungsblockes entlassen werden und treten damit in den Verantwortungsbereich der Sorge- oder Obhutsberechtigten über.
- ⁴ Die Module können besucht werden von allen:
- a) in Kehrsatz wohnhaften, schulpflichtigen Kindern der Primar- und Oberstufe,
 - b) Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Wald, die den Oberstufenunterricht an den Schulen in Kehrsatz besuchen (Schulvertrag),
 - c) in Kehrsatz wohnhaften Kindern, die den Kindergarten in Kehrsatz besuchen.
- ⁵ Die Schulbehörde entscheidet bis zum Schul-Semesterende über die Weiterführung von Angeboten, falls nicht mehr 10 Kinder das gleiche Modul besuchen oder ob infolge grosser Nachfrage Module zusätzlich angeboten werden.

Anmeldungen ²⁾**Art. 35 b**

- ¹ Die Anmeldung für die Teilnahme an Tagesschulangeboten hat bis zum von der zuständigen Schulleitung bekanntgegebenen Termin, jedoch bis spätestens am 15. Juni des laufenden Jahres, zu erfolgen. Auch Kinder, die bereits an einem Tagesschulangebot teilgenommen haben, sind für das neue Schuljahr fristgerecht anzumelden.
- ² Als definitiv angemeldet gilt, wer eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Leitung der Tagesschule bis spätestens vor dem Semesterbeginn erhalten und die Elternbeiträge fristgerecht bezahlt hat.

³ Verspätete Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze in einem Modul vorhanden sind. Der Entscheid liegt bei der Tagesschulleitung.

⁴ Die bestätigte definitive Anmeldung gilt für das Schuljahr und verpflichtet zum Besuch der angemeldeten Module.

Art. 35 c

Abmeldungen ²⁾

¹ Abmeldungen sind bei Wegzug, Schulgemeindewechsel oder Erwerbsaufgabe der Obhut- oder Sorgeberechtigten 30 Tage im Voraus bei der zuständigen Schulleitung möglich und berechtigen zu einer entsprechenden Rückerstattung von Elternbeiträgen. Die zuständige Schulleitung kann schriftliche Nachweise verlangen.

² Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht im Voraus, so sind die Gebühren für 30 weitere Tage geschuldet.

Art. 35 d

Rechnungsstellung ^{2) 3)}

¹ Die Rechnungsstellung für Verpflegung und Betreuung erfolgt jeweils am 1. Juli, 10. September, 10. Dezember und 10. März für das folgende Quartal.

² Für das erste Quartal des Schuljahres werden 7 Schulwochen fakturiert, für das zweite 11 Wochen, für das dritte 7 Wochen und für das vierte 9 Wochen.

³ Pro Quartal wird jeweils eine Woche nicht fakturiert, dies als Ausgleich für Ausfalltage wie z.B. Schullager, Schulreise, Kollegiumstag, Krankheitstage etc.

Art. 35 e

Versicherungen ¹⁾

Die Sorge- oder Obhutsberechtigten bestätigen mit der Anmeldung, dass ihre Kinder gegen Unfall- und Privathaftpflichtfälle versichert sind.

Art. 35 f

Elternbeiträge ¹⁾

¹ Die Ansätze für Elternbeiträge richten sich nach den kantonalen Vorgaben in der Tagesschulverordnung.

² Die Elternbeiträge sind fristgerecht pro Semester zu entrichten, ansonsten die Berechtigung für den Besuch der Tagesschule entfällt.

³ Vorübergehende Abmeldungen und Abwesenheiten haben keine Reduktion von bezahlten Elternbeiträgen zur Folge.

⁴ Abwesenheiten infolge Krankheit und Unfall, die länger als 1 Woche dauern, geben nach umgehender Mitteilung an die Leitung der Tagesschule und Vorlage eines Arzteugnisses anrecht auf eine 50%ige Reduktion auf bezahlte Elternbeiträge für die Dauer der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit.

Art. 35 g

Verpflegungsgebühren²⁾

¹ Die Gebühren für die Verpflegung (Morgenessen, Mittagessen, Zvieri) sind in der Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.

² Für nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt keine Rückvergütung.

Art. 35 h

Ausschluss von Kindern, Disziplinarische Massnahmen²⁾

Die zuständige Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Schulbehörde ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausschliessen. Der Artikel 28 des Volksschulgesetzes ist wegleitend.

Art. 35 i

Verantwortlichkeit²⁾

¹ Die Tagesschule ist in den Verantwortungsbereich der Schulleitung Kindergärten, Primarstufe integriert und die administrativen Arbeiten werden durch das Schulsekretariat erledigt.

² Die zuständige Schulleitung erlässt, soweit nötig, Betriebsweisungen für die organisatorische und administrative Führung der Tagesschule. Diese Weisungen und allfällige spätere Änderungen sind von der Schulbehörde (Gemeinderat) zu genehmigen.

³ Die Schulbehörde (Gemeinderat) ist Aufsichtsbehörde und wählt die Leitung der Tagesschule. Diese ist für die direkte Betriebsführung derselben verantwortlich und der zuständigen Schulleitung unterstellt

⁴ Das erforderliche Betreuungs- und Hilfspersonal wird durch die zuständige Schulleitung im Stundenlohn nach dem Personalreglement der Gemeinde angestellt.

⁵ Die zuständige Schulleitung Kindergärten, Primarstufe ist dafür besorgt, dass jeweils bis am 30. April die Angaben für die Ermächtigung zur Führung einer Tagesschule und bis am 30. September jeweils die Schlussabrechnung des letzten Tagesschuljahres bei der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

- ⁶ Die Leitung der Tagesschule stellt, soweit notwendig, die erforderliche Begleitung der betreuten Kinder von den Schulhäusern zu den Räumlichkeiten der Tagesschule und umgekehrt sicher.

Art. 35 k

Entschädigung pädagogisch Geschulte ²⁾

- ¹ Angestellte Lehrkräfte, die zusätzlich pädagogische Betreuungsaufgaben ausüben oder die Leitung der Tagesschule innehaben, werden gemäss Lehreranstellungsgesetz und -verordnung angestellt.
- ² Der Stundenansatz für Betreuungsaufgaben ist in der Entschädigungsverordnung/Personalverordnung der Gemeinde geregelt.
- ³ Im Aufgabenbereich der Tagesschule dauert eine Lektion, entgegen dem Schulbetrieb, 60 Minuten.
- ⁴ Ehemalige Lehrkräfte werden gemäss Personalreglement der Gemeinde angestellt und im Stundenlohn gemäss Entschädigungs- /Personalverordnung der Gemeinde entschädigt.

Art. 35 l

Besondere Regelungen ²⁾

- ¹ Der gebührenpflichtige "einmalige" Besuch des Mittagstisches ist für Kinder aus den Kindergärten und der Primarstufe in begründeten Ausnahmesituationen möglich. Anmeldungen sind bei der Leitung der Tagesschule frühzeitig vorzunehmen.
- ² Übrige Personen, die gegen Voranmeldung nur am Mittagstisch teilnehmen, erhalten ihre Mahlzeit gegen die Abgabe eines Bons. Bonnbüchlein können im Schulsekretariat oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- ³ Personen, die gemäss Abs. 1 und 2 Angebote der Tagesschule nutzen, dürfen nicht in die Abrechnung für den Lastenausgleich aufgenommen werden.

XI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 36

Grundsatz

Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie z. B. kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler sowie Bibliotheken, Ludotheken, Spielgruppen und Schülerinnen- und Schüleraustausch unterstützen.

Bibliothek

Art. 37

¹ Die Gemeinde betreibt zugunsten der Schule eine Schulbibliothek.

² Der Betrieb derselben wird in der Bibliotheksverordnung geregelt.

Musikschulen

Art. 38

¹ Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins "Musikschule Region Gürbetal".

² Die Zusammenarbeit richtet sich nach deren Statuten und dem entsprechenden kantonalen Dekret.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

¹ Die bestehenden Lehrkraft-Anstellungsverhältnisse behalten ihre Gültigkeit und werden fortgeführt.

² Die bisher gewählten Schulleitungen und deren Stellvertretungen bleiben im Amt. Ihre Amtsdauer läuft weiter.

³ Die Anstellungsbehörde und die Schulleitung übernehmen die personalrechtlichen Zuständigkeiten der bisherigen Kommission für Bildung ab dem 01. August 2008.

Art. 40

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf. Insbesondere die Richtlinien über die Organisation des freiwilligen Schulsportes vom 11. September 1995.

³ Die Weisungen über Gemeindebeiträge im Rahmen des Schulbetriebes werden mit dieser Verordnung überarbeitet und genehmigt.

Rückwirkend angenommen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04. September 2008.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident: Der Sekretär:

Thomas Stauffer Remy Raeber

Die Publikation der Inkraftsetzung wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 11. September 2008 bekanntgemacht.

Kehrsatz, 12. September 2008

Der Gemeindeschreiber

Remy Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Art. 2 Abs 2 und 3, Art. 4 bis 7, Art. 14 Abs 2, Art. 34 Abs 1, Anhänge 1 und 2) an der Sitzung vom 18. März 2010 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 01. Oktober 2010 publiziert und per 01. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 18. März 2010

sign. T. Stauffer sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Art. 2 Abs 4, Art. 6, Art 15 Abs 2, Art. 17 Abs 2 und 4, Art. 28 Abs. 2 bis 5, Art. 28a, Art. 35 bis Art 35l) an der Sitzung vom 16. September 2010 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 01. Oktober 2010 publiziert und per 01. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 16. September 2010

sign. T. Stauffer sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderung dieser Verordnung (Art. 35d) an der Sitzung vom 15. März 2012 genehmigt. Die Änderung wurde im Anzeiger vom 18. Juli 2012 publiziert und per 1. August 2012 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 12. Juli 2012

T. Stauffer N. Dürig

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderung dieser Verordnung (Anhang 2) an der Sitzung vom 20. Juni 2013 genehmigt. Die Änderung wurde im Anzeiger vom 28. August 2013 publiziert und per 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Kehrsatz, 22. August 2013

K. Annen

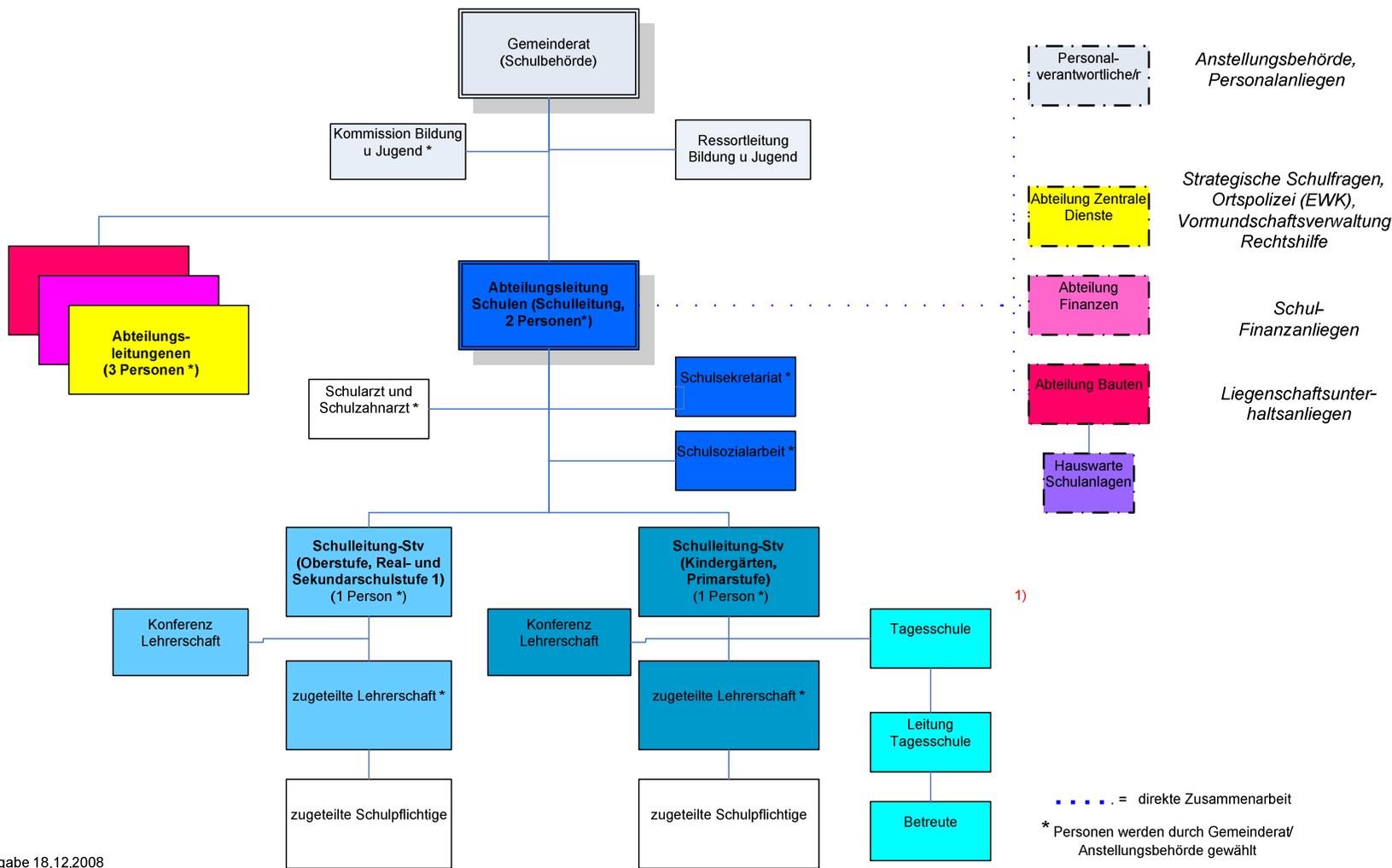
N. Dürig

Anhang 1 Organigramm

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Verordnung über die Organisation der Schulen,
Beilage 1

Organigramm Schule



Ausgabe 18.12.2008

Ausgabe: 04.09.2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010

³⁾ 15.03.2012
⁴⁾ 20.06.2013

Anhang 2 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Schule ⁴⁾

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information ES = Einsprachemöglichkeit	Stimmberechtigte (SB)	Gemeinderat (GR)	Ressortleitung Bildung u. Jugend (RL)	Kommission Bildung u. Jugend (KoBi)	Schulsekretariat (Skr.)	Schulleitung (SL)	Leitung Spezialunterricht (Ltg. SU)	Lehrerkonferenz (LKo)	Klassenlehrkraft (KLK)	Lehrkraft (LK)	Gemeindeverwaltung (GV)	Hauswart (HW)	Tagesschulleitung (Ltg TS) ¹⁾	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
	1. Schülerinnen und Schüler														
1.1 Schuleintritt und -austritt															
Einschreibung					V	V			V		M			Aufnahmeentscheid bei SL	
Entscheid über früheren Schuleintritt						E					I			A: EB M: Eltern	
Entscheid über Rückstellung um ein Jahr						E			M		I			A: EB/Schularzt M: Eltern; Verfügung (I)	Art. 22 Abs 2 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen					V						I			Meldung durch auswärtige Schulen	Art. 69 Abs. 1 VSG
Schulung in Nicht-Regel- oder besonderen Klassen						E			M	M	I			Massnahmen durch Eltern treffen, SL überwacht	Art. 18 Abs 3
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahnentscheide															
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)						E					I			ES: Eltern	
Zuweisung zu fakultativem Unterricht						E								A: Eltern	
Zuweisung zum Spezialunterricht						E	A		M					A: EB/KJPD	Art. 11 Abs 3c BMV

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklassen						E	A		M		I			A: EB M: Eltern; Verfügung (I)	Art. 11 Abs 3d BMV
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse						E	A		M		I			A: EB M: Eltern; Verfügung (I)	Art. 11 Abs 3a BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger						E	A		M						Art. 11 Abs 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung						E	A		M					A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs 3b BMV
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen				M		M	M		M				M	A: EB, E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA	Art. 11 Abs 5
Integration Schülerinnen und Schüler aus spez. Unterricht						E	A	A						A: Eltern	Art.17 VSG
Besondere Massnahmen						E	M		M						Art. 12 BMV
Einheitliche Praxis der Beurteilung						E		M							Art. 2 DVBS
Schullaufbahnentscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)						E			A	M					Art. 22 und 36 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II)						E			A	M				im d Kantonsteil	Art. 22 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten									V						
Anordnen/Vereinbaren individuelle Lernziele in 1 oder 2 Fächer und Aufhebung der Massnahme						E			A	M				Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 12 Abs 1 DVBS
Anordnen/Vereinbaren individuelle Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme						E			A	M				A: EB, Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 11 Abs 1 BMV
Überspringen eines Schuljahres						E			A	M				A: EB und Eltern; Eltern ES	Art. 25 VSG
Verweigerung Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr		E				A			M		I			Eltern oder SL stellen Gesuch an GR ES: Eltern; Verfügung	Art. 24 Abs 1 VSG
Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr (während Schuljahr)		E				A			M		I			ES: Eltern; Verfügung (I)	Art. 24 Abs 2 VSG

Ausgabe: 04.09.2008

Revisionen: 1) 18.03.2010

2) 16.09.2010

3) 15.03.2012

4) 20.06.2013

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
1.3 Dispensationen															
Dispensation vom Unterricht						E			M					A: Eltern	Art. 27 Abs 4 VSG und Art. 8 DVAD
Absenzenkontrolle									V	M			V		Art. 27 Abs 2 VSG
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten															
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege			I			V			V	M			V		Art. 29 VSG
Gefährdungsmeldungen an KESB		I	E			A					E				
Verweise/Unterrichtsausschluss nach Art. 28			I			E								M u ES: Eltern; Verfügung	Art. 28 Abs 5 bis 8 VSG
Anzeige einreichen (Schulversäumnis, nicht zur Schule schicken)		E				A	M		M	M	V			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 32 Abs. 2 und 33 VSG
Schulausschluss		E				A									Art. 28 VSG
2. Pädagogik und Qualität															
Strategische Ausrichtung der Schulen		E		A		A	M	M							Art. 35 Abs 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton		E		A		A		M							Art. 51 Abs 3 VSG
Leitbild der Schule		E		A		A	M	M					M		
Selbstevaluation der Schule			I	I		E	M	V							Art. 50 Abs 2 VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an externen Evaluationen		E		A		A		M							Art. 35 Abs 2c VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)		E	A	A		A	M	M					M		Art.51 Abs 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen						V	V			V			V		Art. 17 Abs 2b LAG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Controlling der Umsetzung			V												Art. 51 Abs 3 VSG

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
3. Organisation und Administration															
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse															
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (z.B. Aufnahme von Schülern)		E	A	M		M	M				V				Art. 5 Abs. 2 u. Art. 7 Abs 1 u. 2 VSG; Art. 7, 8 u. 13 Gegenseitigkeitsabkommen FAS
Schaffung oder Aufhebung von Standorten		E	A	M		A								Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Klassen / Modulen ¹⁾		E	A	M		A							A	Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG + Art. 4 Abs. 2 BMV
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten		E				A									
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen		E	A	M		A	M	M							Art. 4 Abs 2 BMV
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager		E	A	M		M		M							
Regelungen über den freiwilligen Schulsport					V	E								M: Schulsportleiter	Art. 47 Abs 1 VSG; OgV Anhang III
Regelungen zur Elternmitwirkung		E	A	M		M,V		M						M: Elternorganisationen	Art. 31 Abs 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung						E		M							
Erlass der Hausordnung			E	M		M						M	M		
Erlass der Pausenordnung und schulbetriebliche Anordnungen, usw.						E		M				M	M		
Benützungsbefugnis der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit		E		M		M					M/ V		M		Art. 48 Abs 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit					V							I	M		
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit						A						V	M	Rechnungsstellung durch BV	Art. 8 Abs 1 VSV

Ausgabe: 04.09.2008

Revisionen: 1) 18.03.2010

2) 16.09.2010

3) 15.03.2012

4) 20.06.2013

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit						M						V	M	E: Bauverwalter; Rechnungsstellung durch BV	Art. 48 Abs 4 VSG, Art. 8 Abs 1, 3 VSV
Räume für kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen zur Verfügung stellen						E				M		V	M		Art. 16 Abs 3 VSG
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst		E	A			A								M: Funktionsträger	Art. 59 u. 60 VSG, Art. 25 VSG
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt		E	A			M					V			E: je nach Ausgabenkompetenz	
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung					V	E	M		M						Art. 25 VSV
3.2 Unterrichtsangebot															
Modellwahl Sek / Wechsel des Modells	E	A		M		M		M						Zustimmung ERZ	Art. 46 Abs 3
Einrichtung oder Aufhebung von Förderunterricht Sek I		E	M			A		M						Zustimmung ERZ	Art. 11
Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht		E	M			A		M						Angebote der Schule, im Rahmen der Richtlinien ERZ	Art. 47 Abs 1b VSG
Regelungen gymnasialer Unterricht		E	M			A								evtl. mit anderen Gemeinden	Art. 7 Abs 4 VSG
Einführung oder Aufhebung freiwilliger Schulsport		E				A		M						E je nach Ausgabenkompetenz	
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lager usw.						E	A		A				A	im Rahmen bewilligter Voranschlag	
3.3 Schulzeiten															
Ferienordnung (Sportwoche)		E		M		A	I								Art. 8 Abs. 4 VSG
Jahresplanung der Schule (zeitlich, organisatorisch)		E		M	I	A	I	M							
Ausnahmen zu Blockzeiten		E				A	I								Art. 11a Abs 5 VSG

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen		E		M		A	M								
Erstellen der Stundenpläne		I				E	I			M					Art. 89 Abs 1d LAV
3.4 Administration															
Unterstützung der Schulleitung in Rechtsfragen														Jurist der Gemeinde	
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht		E		A	V	A					M			Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen	Art. 27 VSV
Führen der Schulstatistiken					V										
Aktendokumentation						V									
Datenschutz und Datensicherung						V									
Sekretariatsaufgaben Tagesschule ¹⁾					V										
4. Personal															
Anstellung und Kündigung der Schulleitungen		E	M								M			Vertretung Lehrerschaft wirkt mit	Art. 7 Abs 2 LAG
Generelle Kompetenz Anstellung/Kündigung Lehrkräfte			I			E									Art. 10, 10a u. 10b, LAG; Art. 6, 12, 20, 24, 48, 62, 86 LAV
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Schulpool, Informatikpool)						E				M					Art. 92-94 LAV, Anhang Ziff. 3.6 und 4 LAV
Anstellung Schulsekretariat/ Schulsozialarbeit			E			M/A					E				
Anstellung Hauswart			E			M				I	E	I		SL und Ressort einbinden, zuständig Ressort Bau und Infrastruktur	

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrkräfte						E				M					
Bewilligung von abweichenden Pensen (Pensenbuchhaltung)						E				A					Art. 43 LAV
Pensenverteilung			I			E				M					Art. 89 Abs 1d LAV
Pensenfestlegung und -meldungen		E				A	A							Absegnen durch Schulinspektor	
Bezahlte Kurzurlaube bis 5 Tage						E	A		A	A					Art. 49 Abs 1, Art.50 Abs 2 und Art. 74 Abs 3 LAV
Unbezahlte Urlaube		E				E								Gem. Anstellungskompetenz	Art. 51 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräche Schulleitung			V								V				Art. 63 Abs 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrkräfte						V									Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräche Leitung Tagesschule			V			V					(V)			(V) wenn Personalunion mit SL	Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräch Schulsekretariat						V					V				
Mitarbeitergespräch Hauswart											E/V			V: Bauverwalter	
Ausstellen von Arbeitszeugnissen						V								V: Stelle, die MAG führt	
Verweise		E				A								E: Anstellungsbehörde	
5. Information und Kommunikation															
Genehmigung Notfall- und Kommunikationskonzept			E			A		M			I	I			
Vertretung der Schule nach Aussen			E			V								stufengerechte Kommunikation nach Kommunikationskonzept	
Kontaktpflege mit anderen Schulen						V									
Auskünfte an Behörden						V									Art. 61a VSG

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
6. Finanzen															
Mittelverwendung bis 5'000 Fr.: Bestimmen des/der Anbietenden						E								Mittelverwendung im eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen beschlossener Kredite; Beschaffungsrecht berücksichtigen	
Mittelverwendung bis 5'000 Fr.: Auftragserteilung						E									
Mittelverwendung über 5'000 Fr.: Bestimmen des/der Anbietenden		E				A									
Mittelverwendung über 5'000 Fr.: Auftragserteilung		E				A									
Budgetierung (auf Stufe Konto)		E	A			A	M			M		M	M	gemäss OgR-Verordnung, Fiko A (Voranschlagsrichtlinien)	
Visum der Kreditorenrechnungen														gemäss separater Liste (Voranschlagsverantwortlichkeiten)	
Budgetkontrolle						V							V	Im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich	
Begründen der Kreditabweichungen		E				V								* bis Fr. 1'000.-	
Inventarführung					V								V	V: gemäss Stellenbeschrieb / Pflichtenheft	
Beiträge für minderbemittelte Sorgeberechtigte im Bereich Schule						M			M						gemäss Weisung über Gemeindebeiträge im Rahmen des Schulbetriebs GRB 13.06.2002, Art. 60 Abs 4 VSG
Rechnungsstellung für auswärtige Schüler / Betreuung ¹⁾					M / V	A									

	SB	GR	RL	KoBi	Sekr	SL	Ltg. SU	LKo	KLK	LK	GV	HW	Ltg TS	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
7. Zusätzliche strategische Aufgaben															
Bereitstellen von Schülertransporten		E		M		A									Art. 49a VSG
Bestimmung von Gemeindedelegierte in Sachen Schule		E		A		A								FAS, Musikschule, Schulheime	OgV, Gegenseitigkeitsabkommen, etc.

Anhang 3 Wichtigste Rechtsgrundlagen

1. Erlasse

- Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz
- Reglement über die Ausrichtung kantonal nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge (inkl. Beilage)
- Stiftungsreglement über die Verwendung des Jugendfonds
- Verordnung über die Tagesschule
- Verordnung über die Organisation der Schulen
- Personalreglement mit Verordnung
- Entschädigungsverordnung
- Kant. Volksschulgesetz mit Verordnung (432.210)

2. Richtlinien/Weisungen

- Weisungen über Gemeindebeiträge im Rahmen des Schulbetriebes
- Stellenbeschrieb Fachstelle Schulsozialdienst
- Konzept über die Einführung einer Tagesschule

3. Vereinbarungen im Bereich Schule

- Gegenseitigkeitsabkommen (FAS) (2012)
- Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Kehrsatz und dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz betreffend gegenseitiger Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz und den öffentlichen Schulen Kehrsatz (2009)
- Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Kehrsatz und der Schulgemeinde Wald betreffend den Sekundarschulbesuch in der Gemeinde Kehrsatz (2009)
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kehrsatz, Wald und Niedermuhlern betreffend Spezialunterricht in der Zuweisungsregion Kehrsatz, Wald und Niedermuhlern (2009)
- Vereinbarung für schulärztlichen Dienst (2009)
- Vereinbarung für Schulzahnpflege (2006)
- Vereinbarung für Schulzahnpflegeunterricht (2012)